

**Förderrichtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung
für Grundschulkindern der Schulen in freier Trägerschaft
(Ganztags-FRI-SiFT)**

Präambel

Zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur durch zusätzliche ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern sowie die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote unterstützt der Bund das Land Berlin durch die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Von dem insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzvolumen, inklusive dem Landesanteil Berlin, werden für die Schulen in freier Trägerschaft Mittel in Höhe von 5.719.233 € bereitgestellt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Berlin gewährt auf Grundlage der mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und insbesondere der Ausführungsvorschriften zu den §§ 23, 24 und 44 LHO (AV LHO) Zuwendungen für den quantitativen und qualitativen Ausbau sowie die qualitative Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten für Grundschulkindern.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden nach § 98 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) genehmigte Ersatzschulen mit einem Ganztagsangebot nach § 19 SchulG. Die Beantragung von Zuwendungen für Maßnahmen an mehreren Ersatzschulen eines Schulträgers kann nicht in einem Antrag erfolgen.
- 2.2. Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung nach § 19 SchulG von Grundschulkindern in den nach Nr. 2.1 genannten Einrichtungen.
- 2.3. Die Zuwendungen werden gewährt für
 - 2.3.1. Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter), Bäumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen.
 - 2.3.2. Bauliche Maßnahmen:
 - Umwandlungsmaßnahmen für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind
 - Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung, bei denen die bauliche Substanz nicht wesentlich vermehrt oder verändert wird
 - Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehenden genannten baulichen Maßnahmen stehen und von Dritten erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung,

Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen und Nachweise über Versorgungs- und Entsorgungsanlagen).

2.3.3. Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, in Küchen- und Sanitärbereichen sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere:

- Mobiliar
- Mensa und Schulküche
- Spiel- und Sportgeräte
- Ausstattung für Schulgarten, grüne/offene Klassenzimmer, Freiflächen
- Lärm- und Sonnenschutz
- Maßnahmen zur Verbesserung der Hygienebedingungen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände)

soweit sie entweder der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen der Grundschul Kinder oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung, mit dem Ziel die Qualität des Ganztagsangebots zu verbessern, dienen.

3. **Zuwendungsempfänger**

3.1. Antragsberechtigt sind freie Schulträger, für die unter deren Trägerschaft geführten und nach § 98 SchulG genehmigten Ersatzschulen.

3.2. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Die Zuwendungen können ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen beantragt werden,

- die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes bzw. die darauf bauenden Förderrichtlinien des Landes Berlin gefördert werden,
- bei welchen die Eigenanteile nicht aus Mitteln der Europäischen Union (EU-Mittel) gefördert werden,
- an einem Schulstandort, der mittel- bis langfristig als gesichert anzusehen ist (mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, alternativ mindestens für fünf Jahre),
- die bis am 30.06.2021 begonnen und bei denen die dafür aufzuwendenden Mittel bis spätestens zum 31.12.2021 verausgabt worden sind.

4.2. Die auf Grundlage dieser Richtlinie gewährten Bundesmittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch Mitteln der Europäischen Union geförderten Programmen genutzt werden.

4.3. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Vorhaben können gefördert werden, wenn sie noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme handelt. Die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung. Über Anträge auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

4.4. Für bauliche Maßnahmen können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn diese bauplanungs- und bauordnungsrechtlich sowie nach anderweitigen rechtlichen Vorgaben zulässig sind.

4.5. Bei Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Grundlage für die begleitende und abschließende Erfolgskontrolle herangezogen werden.

4.6. Bezüglich der Vergabe von Aufträgen wird auf die Nr. 3 der Anlage 2 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P) und die dort angegebenen Regelungen und Verweise auf andere Vorschriften verwiesen.

4.7. Die weiteren Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 1 AV zu § 44 LHO. Insbesondere wird auch auf die besonderen Bewilligungsvoraussetzungen für juristische Personen nach Nr. 1.5 AV zu § 44 LHO verwiesen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Als Teilfinanzierung im Form einer Fehlbedarfsfinanzierung (i.S.d. Nr. 2.2.2 AV zu § 44 LHO)
- 5.3. Form der Förderung: Zuwendung
- 5.4. Bemessungsgrundlage: Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Nr. 2.3. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil i.H.v. von mindestens 30 Prozent der förderfähigen Kosten zu tragen.
Bei Bewilligung wird ein Höchstbetrag festgelegt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine längerfristige zweckentsprechende Nutzung voraus. Die Dauer der Zweckbindung wird in Abhängigkeit von der Maßnahmenart, der Höhe der Zuwendung und der Gegebenheiten im Einzelfall mit Bewilligungsbescheid festgesetzt.
- 6.2. Für die Gewährung von Zuwendungen für bauliche Maßnahmen muss der Antragsteller Eigentümer des betreffenden Grundstücks sein oder für die Frist der Zweckbindung über ein Erbaurecht am betreffenden Grundstück verfügen. Alternativ kann die Zuwendung auch auf Grundlage eines anderen Vertrages gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde nach Prüfung im Einzelfall.
- 6.3. Soweit die Gesamtausgaben gemäß Finanzierungsplan zur Realisierung der geförderten Maßnahme nicht ausreichen, sind die Mehrausgaben durch weitere Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu decken. Eine Nachfinanzierung entstehender Mehrausgaben ist ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet eine Erhöhung der Gesamtausgaben gegenüber den Angaben im Finanzierungsplan unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 6.4. Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Bund und durch das Land Berlin hinzuweisen. Insbesondere gilt dies auch auf Bauschildern und Publikationen aller Art.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1. Die Mittel werden auf Antrag bewilligt. Die schriftlichen Anträge (in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift) auf Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind nach Maßgabe der Regelungen der LHO zu beantragen. Es gilt das Eingangsdatum des vollständigen prüffähigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde.
- 7.1.2. Zur Antragstellung sind die hierfür von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke (Anlagen 1 und 2) zu verwenden.
- 7.1.3. Bezüglich der dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind die Vorgaben der Nr. 3.2 AV zu § 44 LHO zu beachten. Insbesondere wird darüber hinaus auf folgende Angaben/Unterlagen verwiesen:
- Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
 - im Falle eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns eine Erklärung, dass es sich um einen selbständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt,
 - Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen (siehe Nr. 4.1.),
 - Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote,
 - Versicherung der Realisierung der jeweiligen Investition im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“. (bei Maßnahmen nach 2.3.1.),
 - Es wird auf die gem. Nr. 2.1 AV zum § 24 LHO erforderlichen Planungsunterlagen hingewiesen, inkl. der Unterlagen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

- 7.1.4. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
- 7.1.5. Es ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass der gem. Nr. 5 vom Antragssteller zu erbringende Eigenanteil und somit die Gesamtfinanzierung gesichert zur Verfügung steht. (bspw. Bestätigung Bank).
- 7.1.6. Bei Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Plätze für die Ganztagsbetreuung ist der Bedarf entsprechend darzustellen und zu begründen.
- 7.1.7. Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus Nr. 3 AV zu § 44 LHO.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.2.1. Bewilligungsbehörde ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat I D.
 - 7.2.2. Eine abschließende Entscheidung über die Gewährung der beantragten Förderung sowie der geförderten Höhe obliegt der Bewilligungsbehörde nach Antragsprüfung. Sie erfolgt durch Bescheid.
 - 7.2.3. Die Prüfung der eingehenden Anträge erfolgt entsprechend der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrags inklusive aller geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsstelle. Bei Vorliegen aller Bewilligungsvoraussetzungen, und soweit Haushaltsmittel noch im erforderlichen Maße zur Verfügung stehen, erfolgt auch die Bewilligung entsprechend dieser Reihenfolge.
 - 7.2.4. Sind die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder werden Anträge nicht vollständig eingereicht bzw. nach einer angemessenen Frist fehlende Unterlagen nicht nachgereicht, wird der Antrag negativ beschieden. Stehen Haushaltsmittel nicht mehr im erforderlichen Maße zur Verfügung, muss der Antrag ebenfalls negativ beschieden werden.
 - 7.2.5. Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus Nr. 4 AV zu § 44 LHO.
- 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.3.1. Es wird auf die Bestimmungen Nr. 7 AV zu § 44 LHO verwiesen.
 - 7.3.2. Zum Mittelabruf ist der hierfür von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Vordruck (Anlage 3) zu verwenden.
 - 7.3.3. Bis zum 31.12.2021 nicht verausgabte Mittel müssen zu Lasten des Zuwendungsempfängers zurückerstattet werden.
- 7.4. Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.4.1. Es wird auf die Bestimmungen Nr. 10 und Nr. 11 AV zu § 44 LHO verwiesen sowie auf die Nr. 6 und Nr. 7 ANBest-P.
 - 7.4.2. Gemäß Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31.03.2022 bei der Bewilligungsbehörde vollständig einzureichen.
 - 7.4.3. Der Zuwendungsempfänger hat zu bestätigen, dass er die Zuwendung dem Verwendungszweck entsprechend und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet hat.
 - 7.4.4. Der Verwendungsnachweis richtet sich nach den Nr. 6 und Nr. 7 der Anlage 2 AV zu § 44 LHO (ANBest-P). Es sind die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke (Anlage 4 bis 6; Verwendungsnachweis, Zahlenmäßiger Nachweis, Tabellarische Belegübersicht) zu verwenden.
 - 7.4.5. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.
 - 7.4.6. Die vertiefte Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die Prüfstelle für Zuwendungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
- 7.5. Zu beachtende Vorschriften
 - Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zu-

wendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

8.1. Diese Förderrichtlinie tritt mit sofortiger in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

8.2. Änderungen dieser Förderrichtlinie zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

Berlin, den 26. Mai 2021

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Sandra Scheeres

Anlagen:

Anlage 1 - Vordruck Antrag auf Gewährung der Zuwendung

Anlage 2 - Vordruck Finanzierungsplan

Anlage 3 - Vordruck Mittelabruf

Anlage 4 - Vordruck Verwendungsnachweis

Anlage 5 - Vordruck Zahlenmäßiger Nachweis

Anlage 6 - Vordruck Tabellarische Belegliste